Beschluss zum Vollzug des § 15 Absatz 4 Geschäftsordnung

Für den Vollzug des § 15 Absatz 4 der Geschäftsordnung wird folgendes festgelegt:

- 1. Buchstabe b) wird auf die Beihilfefestsetzungsstelle übertragen (zum Vollzug gemäß der Beihilfevorschriften),
- 2. Buchstabe a) und c) bis e), auf die Personalverwaltung (im Rahmen der allgemeinen oder vom Bezirkstagspräsidenten vorgegebenen Richtlinien.